

ERBRECHTLICHE AUSGLEICHSPFLICHT **BEI BESONDEREN LEISTUNGEN**

„Erbrechtliche Ausgleichung“ klingt nach großer Gerechtigkeit und Harmonie - in der erbrechtlichen Praxis sind gerade die Debatten um den hier einschlägigen § 2057 a BGB jedoch von jeglicher Harmonie sehr weit entfernt.

§ 2057 a BGB wurde - dem Vorbild der Schweiz folgend - 1969 nachträglich in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt. Ziel dieser Maßnahme war es, erhebliche Arbeitsleistungen zugunsten des Erblassers bei der Auseinandersetzung der Miterben angemessen zu berücksichtigen.

1. Wer kann Ausgleichung verlangen?

Nur Abkömmlinge (also Kinder, Enkel), die gesetzliche Erben geworden sind, können sich überhaupt auf Ausgleichung gemäß § 2057 a BGB berufen.

Fall 1: „Die gute Grete“

Karl hat den vom Vater übernommenen Handwerksbetrieb zu einem großen Unternehmen für Elektrotechnik ausgebaut.

Seine Ehefrau Fanny verstarb früh, als die beiden gemeinsamen Söhne Max und Moritz erst drei Jahre alt waren.

Grete war ursprünglich als Haushaltshilfe engagiert, übernahm aber mehr und mehr Aufgaben in der Firma, schließlich war sie für die gesamte Termin- und Personalplanung zuständig. Es hieß, ohne die „gute Grete“ gehe in der Firma gar nichts.

Dann dehnte Grete ihren Zuständigkeitsbereich auch auf Karl persönlich aus. Beide waren für mehr als zwei Jahrzehnte ein Paar. Wenige Tage, nachdem er Grete in zweiter Ehe geheiratet hat, verstirbt Karl plötzlich und ohne ein Testament zu hinterlassen.

Adalbert, der Anwalt der Familie, erklärt:

Da Karl kein Testament hinterlassen hat, richtet sich die Erbfolge nach den gesetzlichen Bestimmungen. Grete als Ehefrau erbt $\frac{1}{2}$, Max und Moritz je $\frac{1}{4}$.

Grete wirft ein, dass dieses Ergebnis ihre besonderen Leistungen über mehr als zwei Jahrzehnte nicht hinreichend würdigt. Sie erklärt, nur durch ihren erheblichen Einsatz sei die Firma das geworden, was sie jetzt ist.

Karl habe sie all die Jahre aber unverändert weiter als Haushaltshilfe beschäftigt und entlohnt, eine Anpassung an ihre zunehmend große und verantwortungsvolle Aufgabe habe nie stattgefunden. Mit dem geringen Gehalt verbunden sei auch die nur geringfügige Altersversorgung, die sie auf diese Weise erwarb.

Grete verlangt von Max und Moritz als Miterben eine Ausgleichung für die von ihr erbrachte Mitarbeit in der Firma.

Rechtsanwalt Adalbert wird ihr taktvoll auseinandersetzen, dass sie mit ihren Wünschen keinen Erfolg haben kann:

Das Recht zur Ausgleichung z. B. im Falle erheblicher Mitarbeit im Betrieb des Verstorbenen steht ausschließlich den Abkömmlingen zu. Ehegatten können sich auf diese Regelung gerade nicht berufen.

Dieser Punkt ist häufig als Versäumnis des Gesetzgebers kritisiert worden, was aber nichts daran ändert, dass es Ausgleichungsansprüche des Ehegatten nach § 2057 a BGB nicht gibt.

2. Welche „besonderen Leistungen“ berechtigen zur Ausgleichung gemäß § 2057 a BGB?

Hat ein Abkömmling durch Mitarbeit im Haushalt, Beruf oder Geschäft des Verstorbenen über einen längeren Zeitraum hinweg dazu beigetragen, dass dessen Vermögen vermehrt wurde, so steht dem Abkömmling die Ausgleichung zu, sofern er gesetzlicher Erbe wird. Das Gleiche gilt für einen Abkömmling, der den Erblasser längere Zeit gepflegt hat. Voraussetzung ist immer, dass für die Tätigkeit nicht schon zu Lebzeiten ein angemessenes Entgelt gezahlt wurde.

Fall 2: „Nasser Hund und nörgelnde Tante“

Der verwitwete Walter hat drei Kinder, nämlich die Söhne Tim und Tom und die Tochter Tinnen.

Nicht zuletzt im Hinblick auf Walters beträchtliches Vermögen bemühen sich Tim und Tom, dem Vater gefällig zu sein. Tim führt bei jedem Wetter Walters Hund aus, Tom nimmt sich der ewig nörgelnden Tante Tilda an, die Walter in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Walter verstirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen. Angefeuert von ihren Ehefrauen treten Tim und Tom auf den Plan und erklären, dass die Aufteilung des Nachlasses zu je 1/3 auf alle Kinder keinesfalls akzeptabel sei in Anbetracht ihrer Leistungen für den Vater.

Tim erklärt, er habe täglich zwei Stunden mit dem dauerhaft griesgrämigen Dackel des Vaters verbracht und bei schlechtem Wetter auch noch den üblen Geruch des nassen Hundes ertragen. Tom weist darauf hin, dass er täglich mindestens eineinhalb Stunden mit der ungeliebten Tante Tilda verbracht habe, die sich in Temperament und Geruchsnote vom Dackel nur wenig unterschieden hätte.

Anwalt Adalbert gibt beiden zu bedenken, dass eine Ausgleichung nach § 2057 a BGB nur in Betracht kommt, wenn die Arbeitsleistung eines gesetzlichen Erben diejenige der übrigen durch Dauer oder Intensität sichtbar übertrifft. Die Beiträge von Tim und Tom seien ihren eigenen Ausführungen zufolge aber eher als gleichwertig zu bezeichnen.

Außerdem - so setzt Anwalt Adalbert den Brüdern auseinander - sei die zweite juristische Voraussetzung für einen Ausgleichungsanspruch wohl kaum erfüllt: Man könne vielleicht noch bei einiger Fantasie davon ausgehen, dass Walter ohne die Dienste seiner Söhne einen professionellen Gassigeher engagiert und bezahlt, folglich durch die Ersparnis dieser Ausgabe sein Vermögen vermehrt habe. Ob Walter aber einen bezahlten Profi zur Bespaßung der nörgelnden Tante zum Einsatz gebracht hätte, müsse wohl als ausgesprochen unwahrscheinlich bezeichnet werden.

Fall 3: „Das bisschen Rechnen“

An diesem Punkt des Geschehens mischt Tinnen sich in die Debatte ein und erklärt folgendes:

Walter habe schon vor zehn Jahren den Buchhalter seiner Firma gefeuert und Tinnen, die gelernte Bilanzbuchhalterin ist, gebeten, doch „das bisschen Rechnen“ für seine Firma zu übernehmen. Schließlich schenke er ihr sein gesamtes Vertrauen.

Tinnen habe sich darauf eingelassen und schließlich an jedem Tag mindestens vier Stunden mit den Buchhaltungsarbeiten für die Firma ihres Vaters zugebracht, die beständig wuchs und immer mehr Arbeit machte.

Tinnen verweist auf die Dokumentation ihrer Tätigkeit und den Steuerberater der Firma als Zeugen für ihren umfassenden Einsatz. Sie verlangt Ausgleichung von ihren Brüdern.

Anwalt Adalbert bringt Tim und Tom schonend bei, dass Tinnen mit ihrer Forderung Erfolg haben wird, da sie eine Arbeitsleistung in erheblichem Umfang über einen längeren Zeitraum, nämlich zehn Jahre, zugunsten des Geschäftes des Verstorbenen entgeltlos erbracht und dessen Vermögen auf diese Weise vermehrt hat. Sie hat ihm die Einstellung und Bezahlung eines Buchhalters erspart.

3. Pflegeleistungen

Eine zunehmend wichtige Rolle im Rahmen des § 2057 a BGB spielen Pflegeleistungen.

Nach altem Recht bestand ein Anspruch auf Ausgleichung wegen Pflegeleistungen nur, wenn die Pflege des Erblassers mit einem Verzicht auf berufliches Einkommen gebunden war.

Zum 01.01.2010 wurde das Gesetz geändert: Ausgleichungsfähig sind Pflegeleistungen eines Abkömmlings unabhängig davon, ob der Pflegende dafür ein Vermögensopfer erbracht hat. Der Abkömmling kann Ausgleichung jetzt also auch dann verlangen, wenn er die Pflege des Erblassers zusätzlich zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit leistete, der Verzicht auf das berufliche Einkommen wegen der Pflegeleistung ist nicht mehr erforderlich.

Fall 4: „Du machst das schon“

Die großen Brüder Berthold und Balthasar sind unmittelbar nach ihrem 18. Geburtstag zuhause ausgezogen und haben sich ihren wechselnden Freundinnen, später ihren wechselnden Ehefrauen gewidmet.

Nur das Nesthäkchen Nanni blieb im Elternhaus. Zwar hat sie mehrfach Anlauf genommen, in eine eigene Wohnung zu ziehen, aber ganz genau dann war immer irgendetwas mit den Eltern und sie hat ihr Vorhaben aufgeschoben.

Nach dem Tod des Vaters kümmert sie sich mehr und mehr um Mutter Meta. Schließlich ist Meta gesundheitlich so stark eingeschränkt (Pflegegrad 3), dass sie zuhause von einer 24-h-Kraft, einem ambulanten Fachpflegedienst und Nanni versorgt wird.

Berthold und Balthasar tauchen nur noch sehr sporadisch im Elternhaus auf, und dann verabschieden sie sich nach einem aufmunternden „Du machst das schon“ in Nannis Richtung auch sehr schnell wieder.

Als Meta verstirbt, stellt sich heraus, dass sie zwar aufgrund des Testamentes ihres Ehemannes seine Alleinerbin geworden war, Meta selbst hat aber nie ein Testament geschrieben.

Mit zahlreichen Umzugskisten bewaffnet erscheint nun Balthasar im Elternhaus und setzt Nanni auseinander, die Sache sei doch sonnenklar: Jedes Kind erhalte 1/3. Er packe jetzt schon mal ein, woran er Interesse habe. Im Übrigen solle auch Nanni zügig packen: Das Haus müsse verkauft werden, damit der Erlös ebenfalls unter den Geschwistern gedrittelt werden könne.

Nanni wendet sich an Anwalt Adalbert und meint, für ihren langjährigen zeitintensiven Einsatz mindestens seit dem Tod des Vaters müsse sie doch mehr erhalten als ihre Brüder. Im Übrigen könne und wolle sie jetzt nicht kurzfristig aus dem Elternhaus ausziehen, es sei schließlich seit vielen Jahren auch ihr Zuhause und bislang hätten die Brüder sich dort auch kaum blicken lassen.

Anwalt Adalbert erklärt Nanni, dass das Gesetz auf ihrer Seite ist: Wegen der langjährigen Pflegeleistungen könne sie eine Ausgleichung nach § 2057 a BGB beanspruchen. Als

Pflegeleistung gilt nicht nur eine Krankenpflege im medizinischen Sinn, berücksichtigt werden vielmehr alle im Zusammenhang mit der häuslichen Versorgung Pflegebedürftiger stehenden Tätigkeiten wie z. B. Organisation der Pflege (Engagieren der Hilfskräfte, Aufstellen von Dienstplänen, Korrespondenz mit Agenturen, Pflegediensten etc., Abwicklung der Zahlungen) sowie Haushaltsarbeiten im Kontext der Krankenversorgung.

Ein Wohnrecht im Haus - so bringt Adalbert seiner Klientin Nanni schonend bei - folge auch aus ihrem langjährigen Leben im Elternhaus allerdings nicht.

4. Wie wird die Ausgleichung berechnet?

Fortsetzung von Fall 4: „War doch prima für dich“

Adalbert versammelt Nanni, Berthold und Balthasar in seiner Kanzlei zu einem klärenden Gespräch. Berthold meint, die Pflege sei vom ambulanten Dienst und der 24-h-Kraft geleistet worden, deshalb habe man die ja schließlich für teures Geld bezahlt.

Balthasar erklärt, wenn Nanni einen Anspruch geltend machen wolle, dann solle sie den mal bitteschön im Einzelnen vorrechnen und jede Rechnungsposition unter Beweis stellen: An welchem Tag will sie denn wie viele Stunden im Interesse der Pflege ihrer Mutter gearbeitet haben. Wenn sie das nicht könne, dann sei es nix mit ihrem Anspruch.

Außerdem sind beide Brüder sich darin einig, dass eigentlich Nanni von dem ganzen Arrangement profitiert habe, denn schließlich habe sie die ganze Zeit den Wohncomfort im Elternhaus und den großen Garten genießen können. „War doch prima für dich“ fassen sie die Situation zusammen.

Anwalt Adalbert setzt seine gefürchtete, juristische Bedenken verkündende Miene auf.

Adalbert erklärt, dass Nanni im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ihren Ausgleichungsanspruch zwar plausibel machen, nicht jedoch für jeden Tag eine Art „Regiezettel“ mit Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeit im Einzelnen vorlegen müsse. Wenn Nanni angeben kann, welche Tätigkeiten sie seit dem Tod des Vaters regelmäßig

übernommen hat und dies im Bestreitensfalle durch Unterlagen oder Zeugenaussagen (z. B. Ansprechpartner bei der Agentur für Pflegekräfte) nachweisen kann, so reiche dies aus. Nach § 2057 a III BGB sei der Ausgleichsbetrag „mit Rücksicht auf die Dauer und den Umfang der Leistungen und auf den Wert des Nachlasses der Billigkeit“ nach zu ermitteln.

Balthasar wendet ein, dass da trotzdem die Sache mit dem kostenlosen Wohnen sei und Adalbert räumt ein, dass dieser Faktor in die Gesamtbemessung des Ausgleichsanspruchs einfließen muss.

Nanni ist nun richtig sauer und hält ihren Brüdern vor, dass sie in jeder zweiten Nacht „Dienst“ für die Mutter hatte, d. h. sie habe sich mit der 24-h-Kraft abgewechselt. Sie hätten im Turnus die Aufgabe übernommen, zweimal in der Nacht aufzustehen und Meta zu wickeln. Keine Pflegekraft wäre im Haus geblieben, wenn sie jede Nacht hätte aufstehen müssen. Diese Pflichtenaufteilung könne jede der eingesetzten Pflegekräfte bestätigen.

Adalbert nickt hierzu beifällig und kommentiert „jaja, das wird teuer für die Brüder“.

Schließlich meint Berthold „na gut“: Das Haus sei mittlerweile durch einen Sachverständigen geschätzt. Es habe einen Wert von 500.000,00 Euro. Auf der Bank habe die Mutter 200.000,00 Euro hinterlassen, abzüglich der Kosten für die Beerdigung verblieben 190.000,00 Euro. Der Nachlass sei also insgesamt mit 690.000,00 Euro anzusetzen.

Berthold meint weiter, „eigentlich“ entfalle damit auf jedes Kind 1/3, also 230.000,00 Euro.

Er sei bereit, den Anteil von Nanni großzügig auf 250.000,00 Euro aufzurunden, sodass die Brüder weniger als sie erhalten.

Anwalt Adalbert lächelt müde und meint, Berthold sei da in völlig falschen rechnerischen Regionen unterwegs:

Der Umfang insbesondere der regelmäßigen nächtlichen Tätigkeit von Nanni sei trotz des kostenlosen Wohnens im Haus mit monatlich mindestens 800,00 Euro anzurechnen. Dies entspreche in Jahr $800 \times 12 = 9.600,00$ Euro.

Meta habe in den letzten sechs Jahren vor ihrem Tod Pflegegrad 3 und die geschilderten Pflegebedürfnisse gehabt, also müsse man $6 \times 9.600,00 \text{ Euro} = 57.600,00 \text{ Euro}$ ansetzen.

Diesen Betrag erhalte seine Mandantin Nanni zunächst einmal aus dem Nachlass. Der Rest, also $690.000,00 \text{ Euro} - 57.600,00 \text{ Euro} = 632.400,00 \text{ Euro}$ werde dann zwischen den Geschwistern gedrittelt.

Demnach gingen an Berthold und Balthasar je 210.800,00 Euro, Nanni aber erhalte im Ergebnis 210.800,00 Euro zzgl. 57.600,00 Euro, also insgesamt 268.400,00 Euro.

Als großes Entgegenkommen seiner Mandantin könne er sich allerdings vorstellen, dass diese den Anspruch um 1.000,00 Euro pro Monat reduziert, wenn sie mit Einverständnis der Brüder noch einige Monate im Haus leben könne, um sich in aller Ruhe eine neue Bleibe zu suchen. Treffe man eine Vereinbarung über acht Monate Wohnrecht, so sei Nanni sogar bereit, ihre Forderung auf nur noch 260.000,00 Euro abzurunden.

5. Testament

Ein Anspruch auf Ausgleich wegen erheblicher Leistungen für den Erblasser kommt nur in Betracht, wenn gesetzliche Erbfolge eintritt, also wenn kein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist (oder wenn die Erben im Testament genau mit gesetzlicher Quote bedacht wurden).

Die Debatten um die Ausgleichung sind immer unerfreulich und gefährden den Familienfrieden für viele Jahre in der Zukunft. Vor allem aber ist es bei allen Bemühen kaum möglich, die Leistung von Angehörigen vollkommen genau und gerecht zu bemessen.

Wesentlich empfehlenswerter ist es deshalb, ein Testament zu errichten und auf diese Weise jede Debatte zwischen den Angehörigen über Art und Ausmaß ihrer Unterstützungsleistungen für den Erblasser von vorn herein zu unterbinden. Außerdem ist niemand so gut wie der Erblasser in der Lage, den Wert der von Angehörigen erhaltenen Unterstützung zu überblicken und folglich in angemessener Form im Testament zum Ausdruck zu bringen.

Schließlich eröffnet § 2057 a BGB eine Ausgleichsmöglichkeit nur für Abkömmlinge. Haben Ehegatten, Geschwister oder andere Personen den Erblasser in erheblichem Maße unterstützt, so kann dem ausschließlich im Wege eines Testamentes Rechnung getragen werden.

Damit ist das Testament der einzige Weg, in der Familie sowohl Klarheit als auch Gerechtigkeit zu schaffen.

Rechtsanwältin Christiane Winkelmann

Fachanwältin für Familienrecht